



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Dritter Abschnitt. Die soziale Gliederung (Grundherrschaft, Großbauern und Hintersassen). § 4

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Edelinge gewesen, allerdings mit ihrem Gefolge von Laten und Mundlingen<sup>43</sup>).

Die fränkische Eroberung hat durch die harte Bestrafung der Rebellen die altbegründeten Leibherrschaften zerstört, die früheren Leibherrn in großem Umfang zu Hörigen gemacht und neue Leibherrn eingesetzt. Gegen diese neuen Leibherrn richtete sich der Stellingaaufstand. Er gestattet keinen Rückschluß auf ein ungleiches Verhalten der Stände in dem Kampfe gegen den fränkischen Angriff, sondern nur den Schluß auf den großen Umfang, der durch die Eroberung bewirkten Zerstörung der Standesverhältnisse und dadurch der überlieferten Leibherrschaften<sup>44</sup>).

### Dritter Abschnitt.

#### Die soziale Gliederung (Grundherrn, Großbauern und Hintersassen).

##### § 4.

1. Auch das Bild der wirtschaftlichen Gliederung gestattet eine Dreiteilung, wenn wir die vorwiegenden Formen herausheben. Wir können dann Grundherrn, Großbauern und Hintersassen nebeneinander stellen. Aber diese Gliederung fällt nicht mit der Dreigliederung der Rechtsstände zusammen. Innerhalb der Edelinges finden wir sowohl Grundherrn wie Großbauern, während die beiden unteren Stände zusammen als Hintersassen erscheinen.

2. In der Beurteilung dieses wirtschaftlichen Gesamtbildes besteht zwischen Lintzel und mir wiederum weitgehende Übereinstimmung. Die soziale Stellung der Laten ist im Schrifttume überhaupt nicht streitig<sup>45</sup>). Streitig ist die soziale Stellung der Frilinge. In dieser Hinsicht entspricht Lintzels Meinung in den wesentlichen Zügen

43) Das wird m. E. durch den Friedensschluß von 777 erwiesen. Die Rebellen verpfänden „*omnem ingenuitatem et alodem*“ für ihre zukünftige Treue. Ausschließlich Edelinges konnten über diese Pfandobjekte verfügen. Auch hätte die Konfiskation von Besitzrechten, die Hörigen treu gebliebener Leibherrn zustanden, nur die treuen Herren geschädigt und nicht die Rebellen. Vgl. Mon. Germ. II SS. I S. 158, 159, 349. Gemeinfreie S. 315.

44) Vgl. über den Stellingaaufstand zuletzt Standesverhältnisse S. 45 ff., 85 ff.

45) Meine Ansicht, daß dem Latenstande in dem eroberten Gebiete die große Mehrzahl der Bauern angehörte, wird von Lintzel nicht aufgenommen. Verständlicherweise. Denn ich leite sie aus späteren Nachrichten ab.

meiner eigenen<sup>46)</sup>. Lintzel erklärt die Frilinge für „Minderfreie“. Er betont die „Latennähe“ und sieht in ihnen der Hauptmasse nach abhängige Hintersassen. Schließlich besteht auch hinsichtlich der Edeling eine weitgehende Übereinstimmung. Vor allem in der Erkenntnis der geographischen Verteilung. Ich hatte darauf hingewiesen, daß nach einer Nachricht aus dem 11. Jahrhundert in der Sachsenheimat, in Holstein, sich alle Leute rühmen „edel“ zu sein. Daraus und aus anderen Nachrichten, auch aus der Eroberungsgeschichte<sup>47)</sup> habe ich gefolgert, daß in der alten Heimat des Sachsenstammes die Zahl der Edeling auch in karolingischer Zeit besonders groß gewesen ist. Auch Lintzel ist von der historischen Wirklichkeit der Eroberung überzeugt<sup>48)</sup> und nimmt an, daß die Zahl der Edeling im Nordwesten besonders groß und dementsprechend der Besitz der Einzelnen besonders klein war<sup>49)</sup>. Die m. E. naheliegende Folgerung, daß diese kleinen Besitzer Bauern gewesen sind, die ich gezogen habe, wird von Lintzel nicht übernommen, aber auch nicht verneint. Ferner sind wir beide darüber einig, daß sich in Sachsen eine Reihe Geschlechter mit außerordentlich großem Besitze fanden<sup>50)</sup>, während bei den übrigen Stammesgenossen Besitzungen sehr verschiedener Größe, auch Bauerngüter vorkamen. Der Unterschied unserer Ansichten beschränkt sich daher auf die Mischung der Besitzgrößen bei den normalen Edelingen der eroberten Gebiete.

5. Wenn Lintzel zu dem Endergebnisse kommt, daß der Stand der Gemeinfreien, wie er ihn sich denkt, mit dem Merkmal der statistischen Mehrheit in dem Volke, weder in den Edelingen noch in den Frilingen zu finden sei, so kann ich dem nur beipflichten. Dieses Ergebnis Lintzels stimmt vollständig mit denjenigen Ansichten überein, die ich von vornherein und später vorgetragen habe. Der Gegensatz unserer Meinungen beschränkt sich, wie gesagt, auf die Frage, in welchem Zahlenverhältnis innerhalb der normalen Ede-

46) Im einzelnen bestehen Meinungsverschiedenheiten, die das Gesamtbild nicht berühren. Für die Verbreitung der Freizügigkeit, die Lintzel annimmt, liegt m. E. kein Anhaltspunkt vor.

47) Vgl. Gemeinfreie S. 18 und VierteljSchr. f. S. u. WG. 1905, S. 451 ff.

48) Sachsen und Anhalt Bd. 3, S. 39 und Stände S. 104 Anm. 1.

49) S. 76.

50) Altfries. Gerichtsverf. S. 308, Gemeinfreie S: 6 und passim, Standesgliederung S. 18, dazu Lintzel S. 74.

linge der eroberten Gebiete Grundherrn und Bauern zueinander standen. Das ist natürlich eine Frage, bei der die Quellen eine einigermaßen bestimmte, etwa zahlenmäßige, Auskunft versagen. Es liegt eine Erkenntnislücke vor, die sich nur durch Vermutungen aus Anhaltspunkten in unsicheren Umrissen ausfüllen läßt. Auch die uns gemeinsame Erkenntnis, daß wir es in Sachsen links der Elbe mit einem eroberten Gebiete zu tun haben, führt nicht viel weiter. Denn die Eroberung kann sich verschieden gestalten. Lintzel verweist immer wieder auf die Eroberung Englands durch die Normannen. Aber dabei handelt es sich um die Eroberung durch ein Ritterheer der Lehnszeit. Die Eroberung durch ein landhungriges Bauernheer konnte sich ganz anders auswirken. Auch England bietet in der angelsächsischen Eroberung ein Beispiel. Die große Erkenntnislücke wird nun von uns verschieden ergänzt. Lintzel erklärt die Edeling im ganzen für „Grundherrn“, während ich es für wahrscheinlicher halte, daß die Mehrzahl bäuerlich lebte, allerdings als Großbauern im Besitze von Laten und Frilingen. Lintzel will sie als „Adel in sozialem Sinne“ bezeichnen. Ich könnte mich nur zu der Vermittlung „Adelbauer“ (Neckel) entschließen.

4. Auch dieser Gegensatz wird von Lintzel stark überschätzt. Einmal infolge der oben besprochenen Bedeutung, die er dem Worte „gemeinfrei“ beilegt. So oft ich die Edeling als Gemeinfreie bezeichne, hört Lintzel die Behauptung, daß sie ein Stand zahlreicher Kleinbauern gewesen sind, während sich dieses Wort bei mir nur auf den Rechtsstand bezieht. Zweitens aber verbindet Lintzel mit dem Worte „Grundherr“ eine ganz andere Vorstellung als üblich ist und auch von mir mit dem Worte verbunden wird. Ich sehe in dem Grundherrn einen Gegensatz zu dem Bauern, also einen Mann, der von seinem ländlichen Einkommen lebt, ohne in einer bäuerlichen Eigenwirtschaft tätig zu sein. Wer eine bäuerliche Wirtschaft betreibt, wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch von mir als Bauer bezeichnet, selbst wenn er Hintersassen hat, von denen er Abgaben oder Dienste bezieht. In den Gemeinfreien habe ich bei der Auseinandersetzung mit Wittich den geringen Ertrag des Latbesitzes betont<sup>51</sup>). Der kleine Grundeigentümer mußte bäuerlich leben, auch wenn er über eine ganze Anzahl von Laten verfügte. Latenbesitz schließt Bauerntum nicht aus. Ich rede deshalb

51) Gemeinfreie S. 295. Vgl. auch die sehr richtige Bemerkung von Lintzel S. 71 Anm. 1.

von Bauern mit Latenbesitz<sup>52</sup>). Für Lintzel ist aber jeder „Grundherr“, der auch nur einen Hintersassen hat<sup>53</sup>). Infolge dieser Ausdrucksverschiedenheit sind es dieselben wirtschaftlichen Elemente, die bei mir als Bauern, bei Lintzel aber als Grundherrn erscheinen, Lintzel hat diese Ausdrucksverschiedenheit übersehen wie bei den Gemeinfreien und deshalb den Unterschied unserer Vorstellungen wiederum überschätzt.

5. Der wirklich bestehende Gegensatz beruht auf der Benutzung verschiedenartiger Anhaltspunkte. Lintzel stützt seine Annahme im Grunde nur auf zwei Rechtsnormen, auf das Wittum und auf das Wergeld der Edeling. Aus der Höhe des Wittums von 300 Schillingen (c. 40 der Lex) wird gefolgert: „Es ist klar, daß der nobilis im allgemeinen ein sehr reicher Mann gewesen sein muß, der selbstverständlich als Grundherr lebte<sup>54</sup>).“ Zu demselben Schluß führe das „ungeheure“ Wergeld, an dessen volksrechtlichen Ursprung Lintzel glaubt<sup>55</sup>). Das sind die Grundlagen. Aber der Schluß wird m. E. schon durch die Beobachtung widerlegt. Auch nach Lintzel sind die Edeling im Heimatland kleine und kleinste Grundbesitzer, also keine „sehr reichen Leute“. Diese kleinen Leute sind besonders zahlreich. Die Lex Saxonum gilt aber für das ganze Gebiet<sup>56</sup>), auch für die zahlreichen Kleinbesitzer. Lintzel will den

52) Vgl. z. B. Gemeinfreie S. 18, S. 321. Wir finden noch heute in Westfalen die Wirtschaft mit „Heuerlingen“. Der Hofbesitzer verleiht einen Teil seines Landes an kleine Leute, die ihm Dienste und wohl auch Zinsen leisten. Er hat also „Hintersassen“. Aber er lebt als Bauer und gilt überall als Bauer. Vgl. auch „Blut und Stand“. § 4.

53) S. 72. „Ein Besitzer, der zwar Eigenwirtschaft hat, aber außerdem Land gegen Zinszahlung ausgetan hat, ist doch nichts anderes als ein Grundherr.“ Nach meiner Ansicht kann er trotzdem Bauer sein, und ich glaube auf Zustimmung rechnen zu können. Wenn heute ein Bauer ein Stück Land verpachtet, ohne seine Lebensweise zu ändern, so bleibt er Bauer in dem Urteile seiner Umwelt, der Statistik und der Wirtschaftslehre.

54) S. 73 oben.

55) S. 96: „An erster Stelle steht ein ungeheures Wergeld, wobei weniger Gewicht darauf zu legen ist, in welchem Verhältnis dies Wergeld zu dem der fränkischen Gemeinfreien steht, als auf die Tatsache, daß es wahrscheinlich das sechsfache von dem des sächsischen Frilings, das achtfache von dem des Laten betrug.“ Diese Zahlen werden sich als unrichtig erweisen. Vgl. unten § 8 ff.

56) c. 40 macht keine Ausnahme für den Norden. c. 48 nimmt für die Engern auf jenes Wittum Bezug.

großen Reichtum, den er aus dem Wittume folgert, für den Nordwesten einschränken. Dort sei er allerdings nicht vorhanden gewesen. Aber die richtige Folgerung aus jener Beobachtung ist m. E. nicht die örtliche Beschränkung dieser Schlußfolgerung, sondern ihre Unzulässigkeit. Die Geltung desselben Wittums auch für die kleinen Besitzer verbietet den Schluß auf sehr großen Reichtum. Der Schluß ist auch aus anderen Gründen unzulässig. Die Zahl des gesetzlichen Wittums beruht nicht auf einer Schätzung des Durchschnittsvermögens, sondern auf einer Ableitung aus dem Frauenwergelde, dem gesetzlichen Frauenwerte<sup>57)</sup>. Das hohe Wergeld ist nicht altes Volksrecht, sondern Ergebnis eines zeitweiligen Standrechts und kommt daher für die Beurteilung der sozialen Stände nicht in Betracht. Andernfalls würde das hinsichtlich des Wittums gesagte auch für das Wergeld gelten. Das Wergeld war in der Heimat ebenso hoch wie in dem eroberten Gebiete. Und auch die Wergeldzahlen beruhen nicht auf einer Statistik der Einzelvermögen. Sondern die Wergelder sind ursprünglich Sippenleistungen, Bedingungen für den Friedensschluß der Sippe. Auch zur Zeit der Lex Saxonum braucht der Täter nicht alles zu zahlen. Mit ihm zahlt seine Sippe. Deshalb haben die beiden Anhaltspunkte Lintzels nicht den Erkenntniswert, den er annimmt.

Meine abweichende Schätzung habe ich nur als Vermutung vortragen. An den für die Karolingerzeit angeführten Anhaltspunkten<sup>58)</sup>, insbesondere an meiner Auslegung der Ausstattungspunkte

57) Die Frau hat nach der Lex Saxonum das doppelte Wergeld des Mannes (c. 15). Da m. E. das volkrechtliche Wergeld des Edelings 520 schwerere Schilling betrug, so erklären sich die 300 Schillinge des Wittums als halbes Wergeld mit kleinem Abzuge. So schon Gemeinfreie S. 367. Dazu F. Beyerle, ZRG. 54, S. 292 Anm. 1.

58) Standesgliederung S. 56 ff. Das einzige Urteil über die soziale Stellung, das sich auf die Gesamtheit der sächsischen Edeling bezieht, ergibt sich aus den Wendungen, die Nithard bei seinem Berichte über den Stellingaaufstand verwendet (Standesgliederung S. 58 Anm. 5). Nithard bezeichnet die Edeling als „pars populi, quae nobilis apud eos habetur“. Diese Wendung läßt den Gedanken erkennen „für die allerdings nach unserem Maßstabe die Bezeichnung nobilis zu hochtönend sein würde“. Dementsprechend verwendet Nithard als Übersetzung nicht das einfache nobilis, sondern den abschwächenden Komparativ nobilior. Diese Wendungen ergeben, daß Nithard den typischen Edeling Sachsens nicht für einen vornehmen Mann gehalten hat.

stelle<sup>59)</sup> halte ich nach wie vor fest. Diese Schlüsse werden m. E. durch die späteren Verhältnisse bestätigt. Die Grafschaftsbauern, die wir später weit verbreitet, wenn auch meistens zerstreut finden, sind Reste eines Standes bäuerlicher Edeling, der früher erheblich zahlreicher gewesen sein muß. Die später bezeugten Fronhöfe im kirchlichen Besitze sind meist als alte Edelingsgüter aufzufassen. Der Rückschluß ergibt kleine Güter, die denjenigen Edeling, der nur ein solches Gut besaß, auf bäuerliches Leben verwiesen. Andere Anhaltspunkte bieten das Dreihufenindiz des Ssp<sup>60)</sup> und das mehrfache Vorkommen des Ortsnamens Edelingsdorf<sup>61)</sup>. Dieser Ortsname spricht für gruppenweise und deshalb für bäuerliche Siedlung. Allerdings sind es überall nur unsichere Anhaltspunkte, die sich gewinnen lassen, und die ich auch früher als unsicher bezeichnet habe.

Die vorstehende Skizze ergibt, daß unsere Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Wirtschaftsbildes keine sehr bedeutende ist. Für den Rückschluß auf die Rechtsstände kommt sie nicht in Betracht. Schon die gemeinsamen Züge ergeben eine Bestätigung des Widukindberichts und unserer gemeinsamen Ansicht. Wenn die Edeling in der Stammesheimat zahlreich auf kleinen Gütern sitzen und in den eroberten Gebieten auf großen, dann können sie nur als die Altfreien des Eroberervolkes aufgefaßt werden, ohne daß es auf die nur unsicher zu beantwortende Frage ankommt, ob ihre Zahl in dem eroberten Gebiete größer oder kleiner war, ihre wirtschaftliche Stellung im Durchschnitte mehr der Stellung des Laten besitzenden Großbauern oder der des typischen Grundherrn entsprach. Für die genealogische Theorie sind die Meinungsverschiedenheiten über dieses statistische Problem nicht erheblich. Wenn Lintzel aus dieser Vermutungsverschiedenheit den Anspruch

59) In der Ausstattungsstelle wird die Leistung eines Bezirks nach der Kopffzahl der Eingesessenen bestimmt und hinzugefügt: „nobiles, ingenuos, similiter et litos“. Damit ist gesagt: „ohne Rücksicht darauf, wie viele von diesen eingesessenen Edeling, Frilinge oder Laten sind“. Mit dieser unterschiedslosen Behandlung wäre m. E. eine so große Ungleichheit des Besitzes, wie sie Lintzel unterstellt, nicht vereinbar.

60) Vgl. Pflughafte S. 135 Anm. 3, Standesgliederung S. 142, Schlußbemerkung.

61) Auch die Ortsnamen Frilingsdorf und Latendorf finden sich.

ableitet, meine Ständelehre widerlegt zu haben, so muß ich diesen Anspruch als unbegründet zurückweisen. Er beruht auf der Problemverschiebung.

#### Vierter Abschnitt.

### Die Vergleichbarkeit der Stammesrechte und der Stand der Altfreien.

#### § 5.

1. Die Arbeiten Lintzels münden in der Vorstellung, daß die Standesgliederung der deutschen Stammesrechte grundsätzliche Verschiedenheiten aufweise<sup>62)</sup>. Lintzel legt auf diese neue Erkenntnis großen Wert<sup>63)</sup>. Er macht der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte die Annahme, daß es überall den Stand der Gemeinfreien gegeben habe, zum Vorwurf und sieht in dieser Erkenntnis den Schlüssel zu seiner grundsätzlichen Beurteilung der Ständekontrolle. Dieses Urteil wird in folgender Weise zusammengefaßt<sup>64)</sup>: „Die Lösung des Problems sehe ich, wie ich vorhin schon angedeutet habe, in der Erkenntnis, daß der ständische Aufbau in den einzelnen Rechtsgebieten grundsätzlich verschieden war: es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen; die Edlinge der Sachsen, Friesen, Franken und Bayern sind ganz verschiedene Stände, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung ihres eigenen Rechtsgebietes erklären lassen; und ebenso verhält es sich mit den Frilingen. Das bedeutet: die ständischen Differenzierungen sind größer, als sich das in den paar sprachlichen Termini Edling, Friling, resp. nobilis, ingenuus ausdrücken ließ, und im Grunde handelt es sich in dem Streit um die Frage, wie weit man es bei diesen Ständen mit Adligen oder Gemeinfreien zu tun hat, um einen Streit um Worte, die gar nichts oder doch herzlich wenig besagen.“ Das ist freilich eine Stellungnahme, die ich weniger als Lösung wie als Lösungsverzicht bezeichnen würde<sup>65)</sup>.

62) S. 107 ff.

63) Das Gewicht, das Lintzel auf die Entdeckung der Verschiedenheit legt, tritt auch in dem Titel hervor: „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum.“ Denn von den nichtsächsischen Ständen wird im Grunde nur gesagt, daß sie anders gewesen seien als die sächsischen.

64) ZRG. 54 (1934), S. 292 a. E.

65) Auf unser Kolonialbeispiel (S. 12 Anm. 2) übertragen, würde die Stellungnahme Lintzels folgende Gestalt annehmen: Die Unterscheidung